

Auskunftssperre

gem. § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (siehe Folgeseite)

Für die Bearbeitung der Auskunftssperre ist ein
persönliches Erscheinen im

Stadtbüro,
Berliner Platz 1
35390 Gießen

erforderlich.

Bitte Personalausweis/Reisepass mitbringen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	10:00 – 13:00 Uhr

Für Rückfragen:

Telefon

0641 306-1234

Telefax

0641 306-2266

E-Mail

stadtbuero@giessen.de

Ich bin tagsüber unter folgender Telefon-Nr.
erreichbar (freiwillige Angabe):

Antrag auf Auskunftssperre

Antrag auf Verlängerung einer Auskunftssperre

Antrag auf Aufhebung einer Auskunftssperre

Persönliche Angaben

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Begründung

Als Sorgeberechtigte(r) stelle ich den Antrag auch für folgende Personen:

1.

2.

3.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Behörde auszufüllen!	
Dem Antrag auf Auskunftssperre wird <input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> nicht stattgegeben	Die Auskunftssperre erlischt am:
Ort, Datum:	Magistrat der Stadt Gießen Büro für Magistrat, Information und Service -Stadtbüro- Im Auftrag

Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz:

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

(4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.